

Antrag

auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

Verlegung/Errichtung
einer neuen
Telekommunikationslinie

Änderung einer
vorhandenen
Telekommunikationslinie

mindertiefe Verlegung
(z.B. Micro- oder Minitrenching)
gem. §127 Abs. 7 TKG

Genauere Bezeichnung des
Verfahrens:

Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation²)

1. Wegebenutzungsberechtigter*)

Firma, Anschrift:

Nr. der Nutzungsberechtigung für öffentl. Verkehrswege:

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Kontaktdaten:

Name, Vorname:

Tel.-Nr.:

Anschrift falls abweichend:

Mobiltel.-Nr.:

E-Mail:

Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecke dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, § 125 Abs. 1 und 2 TKG)

Die Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt

Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Antragsteller*)

Wie Wegebenutzungsberechtigter

Wenn abweichend:

Firma, Anschrift:

Nr. der Nutzungsberechtigung für öffentl. Verkehrswege:

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Kontaktdaten:

Name, Vorname:

Tel.-Nr.:

Anschrift falls abweichend:

Mobiltel.-Nr.:

E-Mail:

Vollmacht / Beauftragung² des Wegebenutzungsberechtigten ist in Kopie dem Antrag beigelegt

3. Vorhaben*)

Ausführungszeitraum: vom

bis

Ort (genaue Bezeichnung)

Kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens; zu technischen Details wird auf das Datenblatt verwiesen:

Die Benutzung soll gemäß als Anlage angefügtem Trassenplan / Planunterlagen ² erfolgen.

Ausmaße der Aufgrabung: (bitte alle Angaben in m)

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche
Aufgrabungsfläche Länge				
Breite				

4. Bei oberirdischen Leitungen (§ 127 Abs. 6 TKG)

Die Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei

Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich

Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

5. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefen Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Stadt Großenhain alle ihr in Zusammenhang mit der mindertiefen Verlegung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

6. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

liegen vor.

sind beantragt.

Angaben über weitere beantragte Genehmigungen der jeweiligen Genehmigungsbehörden nach Maßgabe

Bezeichnung und Anschrift der Genehmigungsbehörde

Naturschutzrecht

Wasserhaushaltrecht

Denkmalschutzrecht

Straßenverkehrs-Ordnung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert.

Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen.

Die Zustimmung nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene

Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.

Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Für die Zustimmung wird gemäß § 223 Abs. 4 eine Gebühr erhoben.

Ab 2 Wochen Ausführungszeitraum ist dem Antrag der Bauablaufplan beizufügen.

Ort, Datum*)

.....
Unterschrift*)

*) - Die Angaben sind Pflichtangaben

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

² Nicht zutreffendes streichen.

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)"

Zu 3:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist / Die Planunterlagen sind ³ wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1:1000 für einen Übersichtsplan und 1:250 für Detailplan angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des

Zustimmungsbescheids.

„...; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.“ (§ 127 Abs. 8 S. 1 TKG)

Zu 4:

Nach § 127 Abs. 6 Satz 1 TKG hat die Zustimmungsbehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen.

Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich :

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.
- Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 6:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.

³Nicht zutreffendes streichen